

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe

Inhalt

Der Fachbereich Jugendverbände verteilt an seine Mitgliedsverbände die kommunalen Zuschüsse für folgende Bereiche:
eigene Heime und/oder Jugendräume,
Freizeiten,
Maßnahmen der Jugenderholung,
internationale Begegnungen und Jugendaustausch,
Bildungsmaßnahmen.

Fachbereich Jugendverbände
verbandsreferat@stja.de

Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe (stja)

Vorbemerkungen

- Bei den Zuschüssen handelt es sich um Mittel der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe (stja) und ihrer Gruppen und Vereine in Karlsruhe.
- Diese Mittel sind dafür da, die Vielfalt der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit abzusichern und weiterzuentwickeln. Durch sie wird die Autonomie der Mitgliedsorganisationen des stja gefördert und gestärkt.
- Zuschüsse können nur im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel im städtischen Haushalt gewährt werden. Auf die Forderung nach diesen Richtlinien besteht KEIN Rechtsanspruch.
- Die Mitgliederzahlen müssen dem Fachbereich Jugendverbände gemeldet werden. Nur unter dieser Bedingung werden Zuschüsse ausbezahlt.
- Die Revisor*innen prüfen die zweckgemäße Verwendung der kommunalen Fördermittel.
- Jugendverbände die aktuell die ruhende Mitgliedschaft innehaben, erhalten keinen Zuschuss.
- Die Zuschussquote richtet sich nach der Gesamtantragssumme aller Mitgliedsorganisationen. Sie kann (*insbesondere der unter „1. Belange“ und „2. Eigene Heime“ genannten Zuschussbereiche*) vom Vorstand jährlich neu festgelegt werden.
- Der Fachbereich Jugendverbände ist damit beauftragt, die Zuschussanträge der Mitgliedsorganisationen umfassend zu bearbeiten. Die Entscheidung über die Verteilung der Zuschüsse trifft der Vorstand des stja am Ende des Kalenderjahres.
- Antragsschluss ist der **31. Oktober** des jeweiligen Jahres. Abrechnungszeitraum ist der 1. November bis 31. Oktober!
- Der Fachbereich Jugendverbände berät und unterstützt die Mitgliedsorganisationen bei allen Zuschussfragen: Telefon: 0721 133 5614 oder 0721 133 5619, Email: verbandsreferat@stja.de

Zuschussbereiche

1. Grundförderung.....	3
2. Belange: Organisation & Verwaltung (für Verbandszentralen).....	3
Bonus für besonderes Engagement im stja & für besondere Anlässe	4
Liste der Ausgaben, für die ein Zuschuss im Bereich „Belange“ beantragt werden kann (diese Liste ist abschließend):	5
3. Eigene Heime/ Jugendräume: Baumaßnahmen, Renovierung & Einrichtung	6
4. Freizeiten, Fahrten & Angebote der Stadtranderholung	8
5. Internationale Begegnungen & Jugendaustausch.....	10
6. Bildungsmaßnahmen Jugendarbeit: JGL-Lehrgänge & Seminare	12
8. Sonderkonto Ferienhilfe.....	14
9. Besondere Projekte	16

1. Grundförderung

Die Mitgliederorganisationen des stja erhalten eine Grundförderung die sich an den aktuellen Mitgliederzahlen orientiert.

Jugendverbände:

- mit weniger als 200 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss pro Mitglied in Höhe von 2 €
- 201 bis 1500 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss pro Mitglied in Höhe von 1 €
- ab 1501 Mitgliedern erhalten einen Zuschuss pro Mitglied in Höhe von 0,50 €

Ein Grundbetrag von 100 Euro wird automatisch hinzugerechnet.

ACHTUNG: Lediglich die Jugendverbände, die ihre aktuellen Mitgliederzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres) bis zum **15. Februar** des jeweiligen Jahres melden, bekommen die Grundförderung ausbezahlt. Der Auszahlungsbetrag ist auf 4.000 € gedeckelt.

Beispiel: Jugendverband mit 2000 Mitgliedern:

Grundbetrag:	100 €
erste 200 Mitglieder	400 €
201 – 1500 Mitglieder	1.300 €
<u>501 – 2000 Mitglieder</u>	<u>250 €</u>

Auszahlungsbetrag: 2.050 €

2. Belange: Organisation & Verwaltung (für Verbandszentralen)

Wofür?

Die Zentralen der Mitgliedsorganisationen des stja erhalten Zuschüsse für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Aktivitäten.

Wie viel?

Der Zuschuss für „Organisation & Verwaltung“ hat in den letzten Jahren *mindestens 40 %* des anerkannten Aufwands betragen.

Bei einem anerkannten Aufwand bis 1.000,- € können höhere Zuschüsse gewährt werden. In diesen Fällen kann auch Arbeitsmaterial für die Gruppenarbeit berücksichtigt werden.

Verteilerschlüssel:

bis 1.000 €	100%
bis 2.500 €	60%, jedoch mindestens 1.000 €
bis 5.000 €	55%, jedoch mindestens 1.500 €
bis 10.000 €	50%, jedoch mindestens 2.750 €
bis 15.000 €	45%, jedoch mindestens 5.000 €
über 15.000 €	40%, jedoch mindestens 6.750 €

Verfahren

Der Zuschuss für die organisatorischen/administrativen Aufgaben der Verbandszentralen wird mit dem Antragsformular „Organisation & Verwaltung“ beantragt. Die Ausgaben, für die Zuschuss beantragt werden kann, werden in einer Liste gesondert aufgeführt. Diese Liste wird nach Bedarf durch Beschluss des Vorstands aktualisiert.

Verwendungsnachweis

Die Originalbelege werden von den Zentralen der Mitgliedsorganisationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Der stja hat im Rahmen der Aufbewahrungsfristen das Recht, alle für die Zuschussgewährung maßgeblichen Unterlagen zu überprüfen.

Dem stja muss eine tabellarische Aufstellung der Kosten vorgelegt werden. Die Aufstellung sollte in folgende Rubriken untergliedert sein:

Bonus für besonderes Engagement im stja & für besondere Anlässe

Wofür?

Besonders großes ehrenamtliches Engagement von Mitgliedsorganisationen in Zusammenarbeit mit dem stja als Ganzes kann durch einen Bonus beim Zuschussbereich „Belange“ gewürdigt werden.

Dazu gehören u.a.

- das besondere Engagement in Projekten,
- Aktionen und Arbeitsgruppen des stja und
- die ehrenamtliche Gremienarbeit für den stja (z.B. stja-Vorstandsmitglied, Mitarbeit im Vorstand des Landesjugendrings, usw.).

Ein Bonus kann einzelnen Mitgliedsorganisationen auch zu besonderen Anlässen gewährt werden.

Wie viel?

Die Höhe der Boni legt der Vorstand jährlich als Einzelfallentscheidung fest.

Verfahren

Vorschläge für diesen Zuschuss können bis zum jährlichen Abgabetermin der Zuschussanträge beim Fachbereich Jugendverbände eingereicht werden.

Liste der Ausgaben, für die ein Zuschuss im Bereich „Belange“ beantragt werden kann
(diese Liste ist-abschließend):

Bürokosten/ Büroausstattung

- o Telefon- und Internetkosten
- o Hostingkosten
- o Portokosten: (Ausgaben für Versand, Briefmarken und sonstige Postgebühren)
- o Büromaterial (Papier, Stifte, Moderationsunterlagen, Stempel, etc.)
- o Technische Ausstattung: (Anschaffung von PC, Drucker und Zubehör, wie z.B. Patronen)
- o Abonnements für Fachzeitschriften (Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise Verbandsarbeit)
- o Zeitungsabonnements (Regional)
- o Putzmittel

Werbemaßnahmen für Jugendarbeit/ Öffentlichkeitsarbeit

- o Aktionen
- o Auftritt auf Messen
- o Annoncen in Print- und digitalen Medien

Gebühren/ Versicherungen (gilt nur für Verbandszentralen)

- o Versicherungen, die lediglich das Gebäude der Verbandszentrale betreffen
- o Bankgebühren
- o Abfallgebühren
- o Lizenzen (z.B. Microsoft Office, Adobe Reader, Antivirusprogramm, etc.)

Mitgliederinformation

- o Newsletter zur Jugendverbandsarbeit
- o Literatur für Jugendleiter*innenschulungen

Zentrale Veranstaltungen/ Sitzungen

- o Tagungen
- o Infoveranstaltungen (z.B. Elternabende, etc.)
- o Aktionen
- o Vorstandssitzungen

Zelt- und Lagermaterial

- o Beschaffung und Instandsetzungsmaßnahmen von Materialien für Ferienfreizeiten.

Arbeitsmaterialien für die Kinder- und Jugendarbeit

(wird lediglich bezuschusst unter einem Gesamtbetrag der Belange von 1000 €)

Mietkosten: Die **Verbandszentralen** können anfallende Mietkosten abrechnen.

Nicht bezuschusst werden: Parkgebühren, alle Fahrtkosten, Tankkosten, Maut, KFZ-Versicherungen, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Reparaturen von Fahrzeugen, Steuern, Putzfirmen, Bettwäsche, Personalkosten, Fortbildungskosten (für Hauptamtliche), etc...

3. Eigene Heime/ Jugendräume: Baumaßnahmen, Renovierung & Einrichtung

Wofür?

Die Gruppen und Vereine der Mitgliedsorganisationen des stja erhalten Zuschüsse für Baumaßnahmen sowie die Renovierung und die Einrichtung von Räumen, die **grundsätzlich ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen**.

Einzelne Baumaßnahmen ab 25.000,- € sind Einzelfallentscheidungen bei denen die Zuschusshöhe und das Verfahren der Auszahlung gesondert festgelegt werden. Sie bedürfen der vorherigen Anmeldung und Absprache.

Wie viel?

Der zur Verfügung stehende Zuschuss wird auf die Antragsteller verteilt.

Es wird unterschieden zwischen Räumen **innerhalb und außerhalb** Karlsruhes.

Der Zuschuss für „Eigene Heime/ Jugendräume“ hat in den letzten Jahren durchschnittlich ca. *40% (Räume IN Karlsruhes)* bzw.

18 % (Räume OUT Karlsruhes)

des anerkannten Aufwands betragen.

Verfahren

Der Antrag erfolgt mit dem Formular „Eigene Heime/ Jugendräume“. Dort werden der jeweilige Aufwand für Material sowie Fremd- und Eigenleistung gesondert aufgeführt.

Für jede geleistete ehrenamtliche Arbeitsstunde kann bis zu 8,- €/ Stunde angerechnet werden.

Falls eine Mitgliedsorganisation Zuschüsse für verschiedene Heime/ Räume beantragt, muss erkennbar sein, welche Kosten für welche Räume geltend gemacht werden. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn der entsprechende Bescheid schriftlich anerkannt wird.

Vor Anerkennung sind Zahlungen grundsätzlich nicht möglich.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Erfolgen kann auch eine Auszahlung in Teilraten über mehrere Jahre hinweg. Eine zeitnahe Erstattung kann nicht zugesichert werden.

Besonderer Hinweis

Zurückzuzahlen sind Zuschüsse, unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung in Höhe von 4 %, für Großbauprojekte ab 25.000,00€, die in erheblichem Maße über mehrere Jahre bezuschusst wurden, wenn:

- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden oder
- die bezuschusste Einrichtung nicht mehr für den geförderten Zweck verwendet wird.

Sollte die Einrichtung einem anderen sozialen oder gemeinnützigen Zweck, in Absprache mit dem stja, zugeführt werden, kann von einer Rückzahlung abgesehen werden.

Änderungen in der Zweckbestimmung der durch diesen Bescheid geförderten Räume müssen dem stja unverzüglich bekannt gegeben werden

Verwendungsnachweis

Die Originalbelege werden von den Zentralen der Mitgliedsorganisationen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt. Der stja hat im Rahmen dieser Fristen das Recht, alle für die Zuschussgewährung maßgeblichen Unterlagen zu überprüfen.

4. Freizeiten, Fahrten & Angebote der Stadtranderholung

Wofür?

Die Mitgliedsorganisationen des stja erhalten Zuschüsse für die Durchführung eigener Freizeiten, Fahrten und Maßnahmen der Stadtranderholung

Bei den Zuschüssen wird unterschieden zwischen Freizeiten & Fahrten (= mit Übernachtung) und Angeboten der Stadtranderholung (= ohne Übernachtung).

- **Freizeiten und Fahrten** werden ab einer Dauer von zwei Tagen bezuschusst, angefangene Tage zählen hierbei als voller Tag.

- **Angebote der Stadtranderholung** ab einer Dauer von zwei Tagen bezuschusst und mindestens 6 Stunden Programm/ Tag haben

Allgemein gilt:

1. Zuschüsse werden nur für Teilnehmende (TN) gewährt, die in Karlsruhe wohnen

2. Zuschuss kann beantragt werden

- für TN im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren
- für TN bis einschl. 26 Jahren, wenn sie BFD/ FSJ o.Ä. ableisten, arbeitslos oder in Ausbildung sind (auch Schule, Studium). Diese TN müssen auf den TN - Listen besonders gekennzeichnet werden (A).

3. Je angefangene fünf minderjährige TN aus Karlsruhe wird ein*e Betreuer*in bezuschusst. Die Betreuer*innen müssen nicht in Karlsruhe wohnen.

Wie viel?

- bei Freizeiten und Fahrten: 4,00 €/ Tag/ Person
- bei Angeboten der Stadtranderholung: 4,00€/ Tag/ Person
- Für Teilnehmende mit besonderen Bedarfen erhöht sich der Zuschuss auf das 1,5-Fache.
- Für Maßnahmen, die in der JFBS Baerenthal stattfinden, wird zusätzlich ein Zuschuss von 3,00 €/ Tag/ Person gewährt.

Hinweise:

- Der stja unterstützt Gruppen, die mit Bussen (Gruppentransporte) nach JFBS Baerenthal reisen. Bei Vorlage der Rechnung für den Gruppentransport werden diese Kosten mit 20 % bezuschusst.
- Der stja unterstützt Gruppen, die öffentliche Verkehrsmittel bei **An- und Abreise** benutzen: Bei Vorlage der Fahrkarten werden die Fahrtkosten der Karlsruher Teilnehmer mit 20% bezuschusst.
- Es gibt weitere Zuschüsse für Teilnehmende aus finanziell schwachen Familien (siehe 6.).

Verwendungsnachweis

Von jeder Maßnahme ist eine Teilnehmer*innenliste (mit Name, Geburtsdatum und Wohnadresse) vorzulegen. Beantragt eine Mitgliedsorganisation Zuschüsse für mehr als fünf Maßnahmen im Jahr, müssen diese auf dem entsprechenden Sammelformular aufgelistet werden. Dabei werden „Freizeiten und Fahrten“ und „Angebote der Stadtranderholung“ getrennt aufgelistet.

Datenschutz

Die mit den Teilnehmer*innenlisten erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck des Verwendungsnachweises für die Zuschüsse erhoben. Sie werden alleinig vom Fachbereich Jugendverbände verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist unwiderruflich gelöscht.

5. Internationale Begegnungen & Jugendaustausch

Wofür?

Die Mitgliedsorganisationen des stja erhalten Zuschüsse für die Durchführung

- von eigenen Internationalen Begegnungen und
- von Maßnahmen des Jugendaustauschs.

Allgemein gilt:

1. Zuschüsse werden nur für Teilnehmende gewährt, die in Karlsruhe wohnen. Findet die Maßnahme in Deutschland statt, werden die Karlsruher und die ausländischen Teilnehmende bezuschusst.
2. Die Teilnehmenden sollen zwischen 12 und unter 27 Jahren alt sein.
3. Je angefangene acht Teilnehmende aus Karlsruhe wird ein*e Betreuer*in bezuschusst. Die Betreuer*innen müssen nicht in Karlsruhe wohnen.
4. Ein regelmäßiger Austausch mit einer ausländischen Partnerorganisation sollte bestehen (*IN - und OUT – Begegnungen im Laufe der Partnerschaft*) bzw. angestrebt werden.
5. Ein qualifiziertes, nicht überwiegend touristisches Programm muss erkennbar sein, dazu gehört auch die Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen.
6. Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern.
7. Es werden bis zu 21 Tage bezuschusst.

Wie viel?

- In den vergangenen Jahren betrug der Zuschuss für Internationale Begegnungen durchschnittlich 7,70 €/ Tag/ Person.
- Für Maßnahmen, die in der JFBS Baerenthal stattfinden, wird zusätzlich ein Zuschuss von 3,00 €/ Tag/ Person gewährt.
- Zusätzlich für Maßnahmen mit den Partnerstädten:
in den Partnerstädten bis zu max. 50 % der Fahrtkosten
in Karlsruhe bis zu 7,70 € pro Tag/ TN aus der Partnerstadt

Hinweise:

- Ein Fachkräfteaustausch kann nach vorheriger Absprache gefördert werden. Er soll der Vor- oder Nachbereitung konkreter Maßnahmen dienen.
- Maßnahmen mit Jugendorganisationen aus den Karlsruher Partnerstädten werden zusätzlich bezuschusst. Für diese Maßnahmen stehen nur begrenzte kommunale Mittel bereit. Die Anträge dafür sind daher frühzeitig zu stellen.
- Der stja unterstützt Gruppen, die mit Bussen (Gruppentransporte) nach JFBS Baerenthal reisen. Bei Vorlage der Rechnung für den Gruppentransport werden diese Kosten mit 20 % bezuschusst.
- Der stja unterstützt Gruppen, die öffentliche Verkehrsmittel bei **An- und Abreise** benutzen: Bei Vorlage der Gruppenfahrkarten werden die Fahrtkosten der Karlsruher Teilnehmer mit 20% bezuschusst.
- Es gibt weitere Zuschüsse für die Teilnahme von behinderten jungen Menschen (siehe 6.) und für Teilnehmer aus finanzschwachen Familien (siehe 7.).

Verwendungsnachweis

Von jeder Maßnahme ist eine Teilnehmenden Liste (mit Name, Geburtsdatum und Wohnadresse) vorzulegen. Beantragt eine Mitgliedsorganisation Zuschüsse für mehr als fünf Maßnahmen im Jahr, müssen diese auf dem entsprechenden Sammelformular aufgelistet werden. *Es ist ein Programm vorzulegen, aus dem der Begegnungscharakter hervorgeht.*

Datenschutz

Die mit den Teilnehmer*innenlisten erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck des Verwendungsnachweises für die Zuschüsse erhoben. Sie werden alleinig vom Fachbereich Jugendverbände verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist unwiderruflich gelöscht.

6. Bildungsmaßnahmen Jugendarbeit: JGL-Lehrgänge & Seminare

Wofür?

Die Mitgliedsorganisationen des stja erhalten Zuschüsse für die Durchführung eigener Schulungsmaßnahmen für die Jugendarbeit: Jugendgruppenleiter-Lehrgänge und Seminare der außerschulischen Jugendbildung.

Allgemein gilt:

1. Zuschüsse werden nur für Teilnehmende gewährt, die in Karlsruhe wohnen.
2. Es wird unterschieden zwischen
 - a) *Lehrgängen und Schulungsmaßnahmen für Jugendgruppenleiter*innen*, ab 14 Jahren, werden zur Qualifizierung des Ehrenamts in der Kinder- und Jugendarbeit Zuschüsse gewährt, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen oder sonstigen ehrenamtlichen Leitungskräften der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Den Lehrgängen sind Programmbeschreibungen hinzuzufügen. Die Lehrgänge sollen sich inhaltlich an den Standards der Juleica-Ausbildung und deren Vertiefung orientieren.
 - b) *Seminaren der außerschulischen Jugendbildung*, für Teilnehmenden ab 14 Jahren bis einschließlich 26 Jahren, werden Zuschüsse gewährt. Die themenorientierten Bildungsmaßnahmen umfassen einen festen Teilnehmer*innenkreis und ihnen ist eine Programmbeschreibung hinzuzufügen.
3. Je angefangene fünf minderjährige TN aus Karlsruhe wird ein*e Betreuer*in bezuschusst. Die Betreuer*innen müssen nicht in Karlsruhe wohnen.
4. Pro Seminar/ Lehrgang wird eine volljährige Leitungskraft bezuschusst, wenn diese explizit auf der Teilnehmendenliste benannt ist. Die Leitungskräfte müssen nicht in Karlsruhe wohnen.

Wie viel?

Die Höhe des Zuschusses beträgt 9 €/ Tag/ TN.

Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündiger Dauer, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündiger Dauer gewährt.

Für Teilnehmende mit besonderen Bedarfen erhöht sich der Zuschuss auf das 1,5-Fache.

Für Maßnahmen, die in der JFBS Baerenthal stattfinden, wird zusätzlich ein Zuschuss von 4,00 €/ Tag/ TN gewährt.

Hinweise

- Der stja unterstützt Gruppen, die mit Bussen (Gruppentransporte) nach JFBS Baerenthal reisen. Bei Vorlage der Rechnung für den **Gruppentransport** werden diese Kosten mit **20 % bezuschusst**.
- Der stja unterstützt Gruppen, die öffentliche Verkehrsmittel bei **An- und Abreise** benutzen: Bei Vorlage der Fahrkarten werden die Fahrtkosten der Karlsruher Teilnehmer mit 20% bezuschusst.
- Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als Lehrgänge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Gleiches gilt für vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden.

Verwendungsnachweis

Siehe 'Verwendungsnachweis' unter „3. Freizeiten“. Zusätzlich ist das Programm der Schulungsmaßnahme vorzulegen.

Datenschutz

Die mit den Teilnehmer*innenlisten erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck des Verwendungsnachweises für die Zuschüsse erhoben. Sie werden alleinig vom Fachbereich Jugendverbände verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist unwiderruflich gelöscht.

7. Sonderkonto Ferienhilfe

Wofür?

Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien, die an „Freizeiten,...“ oder „Internationalen Begegnungen“ einer Mitgliedsorganisation oder Einrichtung des stja teilnehmen, können einen Zuschuss aus dem Sonderkonto Jugendferienhilfe beantragen.

Allgemein gilt:

1. Zuschüsse werden nur für TN gewährt, die in Karlsruhe wohnen.

2. Zuschuss kann beantragt werden

- bei „**Freizeiten,...**“ für TN im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren und für TN bis einschließlich 26 Jahren, wenn sie BFD, FSJ usw. absolvieren, arbeitslos oder in Ausbildung sind (auch Schule, Studium, Praktikum).

Diese TN müssen auf den TN -Listen besonders gekennzeichnet werden.

- bei „**Internationale Jugendbegegnungen**“ für Teilnehmer*innen zwischen 12 und einschließlich 26 Jahren.

3. Die Maßnahme wird bis zu einer Dauer von 21 Tagen bezuschusst.

Wie viel?

Der Zuschuss kann bis zu 90 % der Kosten geltend gemacht werden.

Grundsätze

1. Die Bemessungsgrenze für die Zuschüsse „Sonderkonto“ orientiert sich automatisch an den jeweils aktuellen Einkommensgrenzen des Landes. Für einen Einpersonenhaushalt sind das 1.300 Euro. Anhand dieser Zahlen können die Einkommensgrenzen wie folgt berechnet werden.

Haushalt	Grenze	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
AE + Kind U 14	1300	1690	2080	2470	2860	3250	3640	4030	4420
AE + Kind Ü14	1300	1950	2600	3250	3900	4550	5200	5850	6500
Paar + Kind U 14	1300	2340	2730	3120	3510	3900	4290	4680	5070
Paar + Kind Ü 14	1300	2600	3250	3900	4550	5200	5850	6500	7150

AE=Alleinerziehend.

2. Antragsteller, die ALG II-Leistungen beziehen oder den Karlsruher Kinderpass besitzen, können den Zuschuss grundsätzlich erhalten; eine Einkommensüberprüfung findet nicht statt.

3. Berücksichtigt wird nur noch das Einkommen des „für die Erziehung verantwortlichen Elternteils bzw. Paares“. Maßgebend ist jeweils ein Zwölftel eines pauschalierten Jahresnettoeinkommens.

4. Kindergeld wird nicht mehr berücksichtigt.

Verfahren

Bitte rechtzeitig vor der Maßnahme mit dem entsprechenden Formular beantragen. Die Prüfung des Einkommens erfolgt durch den Träger der Maßnahme, dort werden auch die dazugehörigen Unterlagen aufbewahrt.

Verwendungsnachweis

Nach Ende der Maßnahme bestätigt der Träger die Teilnahme.

8. Besondere Projekte

Wofür?

Für Projekte der Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen des stja stehen Mittel aus diesem Zuschussbereich bereit. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt unabhängig von den sonstigen Zuschüssen.

Der Vorstand erhält sich eine Einzelfallentscheidung vor. Projekte können für maximal 3 Jahre gefördert werden.

Wie viel?

Die Fördersumme wird durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Zuschüsse für Projekte sind Einzelfallentscheidungen. Der Vorstand entscheidet möglichst zeitnah über die Mittelvergabe für die Projekte.

Verfahren

Eine genaue und vollständige Projektbeschreibung mit Kalkulation/ Kostenrahmen ist mit der Antragstellung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn bei der Geschäftsstelle des stja oder per Mail (verbandsreferat@stja.de) einzureichen

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis muss zum Ende des Projekts ein aussagefähiger Projektbericht (Sach- und Finanzbericht) eingereicht werden; bei längerfristigen Projekten sind Zwischenberichte zu vereinbarten Terminen zu erstellen.